Bundesfeier gerichteten Versammlungen und Demonstrationen vom 26. Juli 1933,

b) Regierungsratsbeschluß über Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung vom 8. Februar 1934,

c) Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Zürich über das Verbot des Kampfbundes gegen Krieg und Faschismus und des Harstes der Nationalen Front vom 6. Juli 1934,

d) Verordnung betreffend das Abhalten öffentlicher Kegelschieben vom 22. August 1882,

e) Verordnung betreffend das Abhalten öffentlicher Preisschießen vom 21. Januar 1886.

II. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Zürich, den 11. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Abänderung des Reglementes

für

die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 11. März 1952.

(Vom 18. Juni 1959.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Erziehungsrat am 10. Juni 1959 beschlossenen, auf Beginn des Wintersemesters 1959/60 in Kraft tretenden Abänderungen des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 11. März 1952 / 27. Januar 1953 / 16. Februar 1956 / 17. April 1958 werden genehmigt:

§ 6. Für die Immatrikulation an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden außer den in § 3 die-

ses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

...

6. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Lehrerpatent des Kantons Zürich;

...

§ 8. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät I werden außer den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

...

6. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Lehrerpatent des Kantons Zürich;

7. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes, gleichwertiges Abgangszeugnis oder Lehrerpatent entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone und des Auslandes.

§ 9. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät II werden außer den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

...

6. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Lehrerpatent des Kantons Zürich;

7. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes, gleichwertiges Abgangszeugnis oder Lehrerpatent entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone und des Auslandes;

...

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 18. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.